jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/10/5 92/15/0226

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.10.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §62 Abs1 Z3 idF 1986/327;
EStG 1972 §8 Abs4 Z1 idF 1984/531;

Rechtssatz

Elektrische Erdkabel lassen keinen begünstigten Zweck iSd § 62 Abs 1 Z 3 BewG bzw § 8 Abs 4 Z 1 EStG 1972 erkennen, da solche Leitungen ausschließlich der Beförderung von elektrischer Energie dienen. Selbst wenn man bei solchen Leitungen einen begünstigten Zweck als mitverfolgt ansehen könnte, ließe sich der begünstigte Zweck nicht vom nicht begünstigten Zweck technisch abgrenzen und stellte der begünstigte Zweck keinesfalls den Hauptzweck dar (Hinweis Twaroch-Wittmann-Frühwald, Kommentar zum BewG, 339).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150226.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at